

An die
Stadt Leer
Die Bürgermeisterin
Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung am 18.6.2021 und
Ihr Schreiben an LBU, Hannover, Goebenstr. 3a, vom 22.6.2021, Az. 61261203-Bt

Sehr geehrter Herr Barthel,
die Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V. nimmt zu dem Bebauungsplan Nr. 232 der Stadt Leer „An der Rotbuche“ wie folgt Stellung.

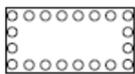
Als Ausgangspunkt nahmen wir zunächst die Veröffentlichung in der Ostfriesen Zeitung am 18.6.2021, zusätzlich dann ihr Schreiben vom 22.6.2021 an den LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., dessen Mitglied unser Verein ist und von dem wir das Schreiben zur Bearbeitung erhielten.

Für unsere *Stellungnahme (kursiv)* haben wir den Einfluss der Bebauung auf die Wallhecke in den Planungsunterlagen analysiert. Dafür wurde von uns folgende Auswahl aller Unterlagen durchgesehen, die auf der angegebenen Webseite der Stadt Leer zur Verfügung standen:

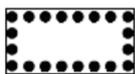
Planzeichnung ULUZQNJRQSL_780
Begründung mit Umweltbericht ULANTMPIYDA_801
Umweltbezogene Stellungnahmen ULXCTVLEWYD_781
Faunistisches Gutachten ULIBGMFVWUA_800

1) Planzeichnung ULUZQNJRQSL_780

Die am östlichen Rand des Baugebietes vorhandene **Baumreihe**, die nordöstlich von einer Zufahrt zum Parkplatz begrenzt wird, ist auf der Planzeichnung mit den Signaturen (13.):



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

versehen und mit der Signatur „**private Grünfläche**“ hinterlegt sowie der „Textlichen Festsetzung Nr. 8 d“ markiert. Letztere lautet:

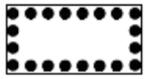
- d) In der privaten Grünfläche **M 2** sind die Bestandsgehölze und das Oberflächengewässer gem. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Flächen, die angrenzend zur Feuerwehrumfahrung noch nicht mit Gehölzen bestanden sind, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Abgänge bei den Gehölzen sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Alle Maßnahmen, die zum Abgang der Gehölze führen, sind unzulässig. Ein Rückschnitt zum Freihalten der Feuerwehrumfahrung ist zulässig. Vorschläge zur Gehölzauswahl siehe unter h) stehende Pflanzliste 1 (Bäume, Sträucher). Als Pflanzqualität sind Sträucher / Heister von 60-80 cm Höhe zu verwenden bzw. Hochstämmen mit mind. 12-14 cm.

Nach Nordosten (und Südosten) ist dieser Streifen zu mehr als 50% seiner Länge mit einer „**Lärmschutzwand H= 8,00m**“ abgeschlossen.

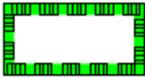
*Die Schutzgemeinschaft weist darauf hin, dass eine **8 m hohe Lärmschutzwand** einen erheblichen Einfluss auf die **mikroklimatische Umgebung und die Ökologie der Wallhecke** südöstlich dieser Baumreihe haben kann. Eine **ökologische Bewertung dieses Eingriffs** muss vor der Baugenehmigung erstellt werden, eventuell mit dem Ziel von Ausgleichsmaßnahmen. Beim Bau der Lärmschutzwand müssen Schäden an der Wallhecke, vor allem auch am Wurzelwerk, ausgeschlossen werden. Für eine bessere Belichtung der Wallhecke sollte mindestens der obere Teil der Wand farblos transparent gestaltet werden.*

Ferner ist es bedauerlich, dass ein stehendes Gewässer einem Parkplatz weichen soll. Für eine Feuerwehrumfahrt würde doch wohl ein schmalerer Weg am Rande des vorhandenen Parkplatzes ausreichen.

Daran (von Nordost kommend) anschließend ist ein Streifen mit den Signaturen für **Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen** etc. sowie **Umgrenzung von Schutzgebieten** etc. („Nachrichtliche Übernahme, s. Hinweis Nr. 6“):



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

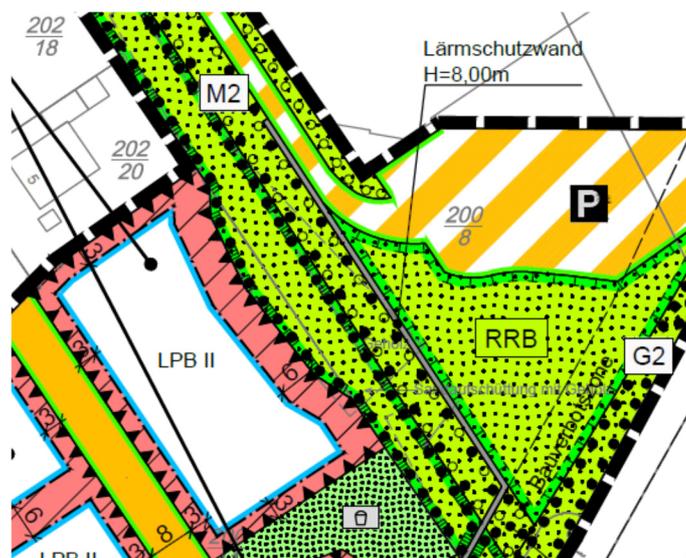


Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG

gekennzeichnet, der **bis an die bebaute Fläche LPB II und den Kinderspielplatz** heranreicht. Eine Ortsbegehung ergab, dass es sich bei diesem Streifen um die **vorhandene Wallhecke** handeln muss mit einem nach Südost vorgelagerten Streifen Schlehengebüsch.



Planzeichnung ULUZQNJRQSL_780



Ausschnitt aus der Planzeichnung

2) Begründung mit Umweltbericht ULANTMPIYDA_801

Seite 60:

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen
„Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltwirkungen der vorliegenden Planung werden im nachfolgenden Bebauungsplan konkretisiert. Es ist vorgesehen, einen **dauerhaften Erhalt** der überwiegenden das Plangebiet einrahmenden Gehölze sowie **der Wallhecke** durch textliche Festsetzungen zu erzielen und durch Neupflanzungen eine Durchgrünung zu erreichen.“

*Die Schutzgemeinschaft begrüßt den Erhalt der Wallhecke, weist aber darauf hin, dass der jetzige **Zustand der Wallhecke eine fachgerechte Pflegemaßnahme erfordert.***

3) Umweltbezogene Stellungnahmen ULXCTVLEWYD_781

Seite 3 des pdf, Stellungnahme des Landkreises Leer:

2. Entlang des östlichen Geltungsbereiches befindet sich laut Wallheckenkataster des Landkreises Leer eine Wallhecke. Dabei handelt es sich um eine Wallhecke, die im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 dort kompensiert wurde. Laut dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 232 soll die Wallhecke entfernt und durch eine Hecke bzw. einen bepflanzten Wall ersetzt werden. Wallhecken sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Es ist zwingend erforderlich, die notwendige **Wallheckenkompensation bereits im B-Planverfahren vollumfänglich abzuarbeiten** und darzustellen. Darüber hinaus ist für eine Wallheckenbeseitigung und der damit zusammenhängenden Wallheckenneuanlage ein gesonderter Ausnahmeantrag gem. § 22 NAGBNatSchG zu stellen (Das benötigte Formular ist auf der Internetseite des Landkreises Leer verfügbar).

*Diese **Wallhecke soll** im Gegensatz zum genannten Vorentwurf in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 232 **dauerhaft erhalten werden**. Dadurch müsste die Stellungnahme des Landkreises entsprechend überarbeitet werden.*

*Die Schutzgemeinschaft weist darauf hin, dass am Nordwestrand des Planungsgebietes **keine Bebauung** dicht an der Wallhecke, **kein Anschütten von Bodenmaterial** und **keine gärtnerischen Veränderungen** der vorhandenen Vegetation gemacht werden, wie es in früheren Baugebieten in Loga der Fall gewesen ist.*

*Eine Abtrennung des Kinderspielplatzes und des Baugebietes durch einen Zaun zur Wallhecke erscheint sinnvoll. Auch müssen die neuen Eigentümer der Baugebiete auf die Möglichkeit von **Sturmschäden durch (künftig) hohe Bäume** hingewiesen werden und die Bebauung dementsprechend planen.*

Dr. Heiner Buschmann, 1. Vorsitzender
Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V.
Feldstraße 34, 26789 Leer-Logabirum
Tel. 0176-2651 1976
info@wuz-leer.de, www.wallhecken.de

Kopie an: LBU, Karin Elste k.elste@lbu-niedersachsen.de